



Barbara Steinemann
Juristin, Kantonsrätin SVP
Watt

Rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Einbürgerung?

Kurz vor Weihnachten hatte im rot-grünen Basel eine Einbürgerungsverweigerung für Furore gesorgt: Die Bürgergemeinde hatte das Gesuch einer Afghanin, die vor 12 Jahren als Asylbewerberin hierher kam, abgelehnt. Sie warf ihr vor, zweimal unter falschen Angaben eine Reisebewilligung nach Pakistan erschlichen zu haben. Sie wolle ihre kranke Mutter besuchen, gab sie zu Protokoll, stattdessen heiratete sie dort während der ersten Ferienreise einen Pakistani, der nun natürlich auch an unsere Pforten anklopfen darf. Die Ablehnungsbeurteilung war Auftakt zu einer grösseren, medienträchtigen Prozessiererei: Dem Rechtsempfinden der Basler Richterinnen zufolge hätte der Afghanin der Schweizer Pass nicht verwehrt werden dürfen, der Fall geht zurück an die Kommission.

Ein solches Verständnis der Bürgerrechtserwerbung entspringt einem obrigkeitsstaatlich-bürokratischen Denken, wie es sich in den meisten europäischen Ländern seit dem 13. Jahrhundert herausgebildet hat. Der Staat wird als eine Anstalt begriffen, welche durch einen zentralistischen Befehls- und Machtapparat gesichert und von Funktionären im Auftrag des Volks verwaltet wird. Die Einbürgerung verliert ihre demokratische Legitimation und wird zu einem rein administrativen Verfahren in den Händen von Beamten und Richtern, welche mit einer überzeichneten Auffassung von Gleichbehandlung ohne Skrupel Entscheide von kommunalen Einbürgerungsbehörden aufhebt. Direkte Mitbestimmungsmöglichkeiten hingegen bewirken, dass sich zwischen Bürgern und Staat eine positivere Beziehung entwickelt als etwa in Deutschland, wo vor allem beidseitiges Misstrauen vorherrscht.

Im Kanton Zürich steht am 11. März ein neues Bürgerrechtsgesetz zur Diskussion, das für obige Fälle den Richtern direkt den Einbürgerungsentscheid in die Hand gibt. Ein Recht auf Einbürgerung gibt es auf der ganzen Welt nirgends, soll nun aber in Zürich exklusiv gesetzlich statuiert werden. Resultiert an der Urne eine Ja-Mehrheit,

so wird der Stimmbürger zum Abnicker degradiert. Gemeindeversammlungen wie Gemeinderäte fallen in der freien Demokratie Schweiz bekanntlich ihre Entscheide völlig frei von Zwang, das Ergebnis definitionsgemäss offen – Abnahme des Budgets, des Steuerfusses, Einzonungen, der Bau neuer Gemeindehäuser. Bisher gilt in der Schweiz gemäss Bundesgericht bloss, dass die Verfahrensrechte bei abschlägigem Entscheid gewahrt bleiben.

Zweiter umstrittener Punkt dieser Vorlage ist das Recht für Kriminelle, sich ebenfalls den Pass erstreiten zu können. Für delinquente Jugendliche gelten 3 bzw. 5 Jahre nach einer Verurteilung als Wartefrist. Praktisch jeder erwachsene Erstdelinquent erhält seit der grossen Strafrechts-Revision eine bedingte Strafe mit rund zwei Jahren Probezeit, sein Eintrag wird gelöscht. Aber Gesuchsteller sollten nicht nur ein leeres Strafregister, sondern auch einen tadellosen Leumund vorweisen müssen. Aber warum sollten auch Mörder, Räuber und Vergewaltiger nach Ablauf bestimmter Fristen einen Anspruch aufs Bürgerrecht haben...? Für derartige Straftäter sieht jener 14 Monate alte Volksentscheid die Ausschaffung vor. Straftäter sind wegzuweisen, nicht einzubürgern. Denn der Schweizer Pass ist zur Resozialisierung sicher nicht das geeignete Mittel...

Das Thema ist ein leidiges, weil es eigentlich um Irrelevantes geht, denn die Unterschiede zwischen Schweizern und Ausländern bestehen neben dem Stimm- und Wahlrecht im diplomatischen Schutz, dem Ausweisungsverbot und der Dienstpflicht. In den vergangenen 12 Jahren bekamen mehr als 400 000 Ausländer einen Schweizer Pass. Ist die lockere Vergabe des Bürgerrechts ein Fehler oder ein Segen? Die Skepsis überwiegt. Eine etwas sorgfältigere Selektion würde auch den willkommenen Neu-Schweizern eine höhere Anerkennung verleihen. Etwas mehr gesunder Menschenverstand und etwas weniger formaljuristische Bürokratie würde uns aber in diesem Bereich gut anstehen.

Verteilgebiet

Niederweningen • Schleinikon • Otelfingen • Dänikon • Boppelsen • Oberweningen • Schöfflisdorf • Regensberg • Weiach • Bachs • Steinmaur • Dielsdorf • Stadel • Neerach • Niederhasli • Watt • Rümlang • Oberglatt • Niederglatt • Höri • Hochfelden • Glattfelden • Kloten • Winkel • Bachenbülach • Bülach • Eglisau • Hüntwangen • Wasterkingen • Wil ZH • Rafz • Buchberg • Rüdlingen • Rorbas • Freienstein-Teufen

IMPRESSUM

Wochenspiegel Verlags AG

Herausgeber:
Andreas Mohler
mohler@wospi.ch

Redaktion:
redaktion@wospi.ch
eilers@wospi.ch

Reporterin: Rita Moser
Malini Gloor, Daniela Poschmann

UL-Assistentin/Buchhaltung:
Corinne Teuscher
teuscher@wospi.ch

Verlagsleiter:

Manfred Eilers, 044 863 72 04
eilers@wospi.ch

Inseratenberatung:

Jasmin Z'Graggen,
zgraggen@wospi.ch
Sandra Meister
meister@wospi.ch

Kolumnisten:

Béatrice Petrucco
Sandra Langenauer
Patrick Schärli, Ruedel Linger

Produktion

Prepress:
Wochenspiegel Verlags AG
Feldstrasse 82
8180 Bülach
Telefon 044 863 72 00

info@wospi.ch
Fax 044 863 72 01
Tel. direkt: 044 863 72 10

Druck:

ZDS Zeitungsdruck
Schaffhausen AG

Normalauflage: 37 106 Ex.
Grossauflage: 59 000 Ex.
(3 x pro Jahr)

Erscheint jeden Mittwoch

Inseratenannahmeschluss:
spätestens Montag, 16 Uhr

Farbdatenlieferung:
spätestens Montag, 14 Uhr

Agendaeinträge:
Freitag der Vorwoche, 11 Uhr
Textbeiträge/Eingesandte:
Mittwoch Vorwoche, 11 Uhr

wospi